

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
	<b>Abschnitt I Allgemeine Vor- schriften</b>			
1	Geltungsbereich, Gleichstellung	1	Geltungsbereich	Streichung der (hier überflüssigen) Regelungen betr. <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verweis auf Richtergesetz (bisher Absatz 2) sowie</li> <li>➤ Nichtgeltung des Gesetzes bei Kirchenbeamten (bisher Absatz 3).</li> </ul> Gleichstellung Lebenspartnerschaften, Schließen einer Regelungslücke bei gleichzeitigem Vorliegen einer Ehe = Anspruchsvorrang des verwitweten Ehepartners
2	Arten der Versorgung	2	Arten der Versorgung	Verlagerung der „jährlichen Sonderzahlung“ (vgl. § 57 Absatz 3) nach Absatz 1, da Versorgungsbezug. Keine Aufnahme des Anpassungszuschlags in den Katalog (nach § 71 BeamtVG i d. b. z. 30. 06.1997 gelt. F.); kommt für Neufestsetzungen nicht mehr in Betracht.
3	Regelung durch Gesetz	3	Regelung durch Gesetz	
	<b>Abschnitt II Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag</b>			
4	Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag	4	Entstehen und Be- rechnung des Ruhegehaltes	

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
5	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	<p>Absatz 1: Die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, anderen funktionsgebundenen Zulagen sowie Ausgleichszulagen und Allgemeinen Stellenzulagen wird aus rechtssystematischen Gründen – anders als im bisherigen Bundesrecht – nicht mehr im Besoldungsgesetz, sondern ausschließlich im Versorgungsrecht geregelt.</p> <p>Absatz 3: Klarstellung, dass es trotz Anpassung an das neue Laufbahnrecht weiterhin auf die Besoldungsgruppe (des Einstiegsamts) ankommt; Anpassung an die Rechtsprechung, dass nur 2 statt 3 Jahre das letzte Amt bekleidet worden sein muss.</p> <p>Absatz 4:wird vereinfacht. Der bisherige Satz 2 wird in Satz 1 aufgenommen.</p> <p>Absatz 5: Anpassung an die Rechtsprechung, dass nur 2 statt 3 Jahre das letzte Amt bekleidet worden sein muss.</p> <p>Absatz 6: Satz 1 wird sprachlich an § 4 Absatz 3 angepasst. In Satz 2 wird der Regelungsinhalt verdeutlicht: es reicht aus, wenn insgesamt 2 J. aus den BesO C und W gezahlt worden ist.</p> <p>Absatz 7: Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 BBesG Satz 2 regelt ausdrücklich, dass das Präsidium der Hochschule die Ruhegehaltfähigkeit erklärt. Für die Polizeiakademie empfiehlt der Ausschuss eine abweichende Zuständigkeitsregelung (, die an den bisherigen § 2 b Absatz 2 Satz 1 NBesG angelehnt ist). Der bisherige Regelungsgehalt des § 8 Absatz 2 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) wird in das NBeamtVG übernommen, um die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen abschließend zusammenzufassen. Dies entspricht dem allgemeinen Ziel des Gesetzentwurfs, die versorgungsrechtlichen Regelungen im NBeamtVG zu bündeln. Sie harmoniert auch mit Absatz 1 Nr. 4, der bestimmt, dass nur die Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind, die nach Absatz 7 für ruhegehaltfähig erklärt werden. § 8 NHLeistBVO wird dadurch entbehrlich und kann entfallen. Mit dem Wort „insgesamt“ in Satz 3 wird geregelt, dass die befristeten Leistungsbezüge dem Grunde nach zehn Jahre bezogen worden sein müssen, unabhängig von ihrer Höhe und möglichen Unterbrechungen. Satz 4 regelt, dass sie in der Höhe nur soweit zu berücksichtigen sind, wie sie insgesamt für fünf Jahre zustanden, da sie nur dann die Lebensverhältnisse der Beamtin/des Beamten nachhaltig geprägt haben. Gegenüber § 8 Absatz 2 Satz 2 NHLeistBVO verdeutlicht Satz 4 zudem, dass es sich um eine Konkurrenzregelung handelt. Satz 5 konkretisiert die bisherige Regelung in § 33 Absatz 3 Satz 2 BBesG i. V. m. § 15 a BeamtVG und ergänzt um bisher offen gelassene Fälle. Nummer 1</p>

				<p>Buchst. a wird dabei sprachlich an § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG („neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt“) angelehnt. Zudem wird in Nummer 1 Buchst. b verdeutlicht, dass es nicht um die Gewährung von Leistungsbezügen geht, sondern um deren Berücksichtigung bei der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 6 enthält eine Klarstellung für den Fall, dass eine Professorin bzw. ein Professor berufen und gleichzeitig beurlaubt wird, um bei einer Forschungseinrichtung tätig zu sein (sogenanntes Jülicher Modell). Satz 7 erklärt ausdrücklich, wer die Ruhegehaltfähigkeit erklärt. Satz 8 berücksichtigt, dass de jure nicht die Hochschule, sondern die Beamtin/der Beamte den Versorgungszuschlag zu entrichten hat, auch wenn dieser in der Praxis von der Hochschule übernommen wird. Satz 9 entspricht dem Regelungsgehalt d. § 33 Absatz 3 S. 3 BBesG.</p>
--	--	--	--	---

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
6	Regelmäßig ruhegehaltfähige Dienstzeit	6	Regelmäßig ruhegehaltfähige Dienstzeit	<p>Nichtübernahme / Abschaffung des Mindestalters (Vollendung des 17. Lebensjahres) für die beamtenversorgungsrechtliche Berücksichtigung von (ebenfalls: Vordienst-, Ausbildungs- und) Beamtendienstezeiten.</p> <p>Nichtübernahme d. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG (, da diese Vorschrift nur für ehemalige preußische Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 01.07.1937 von Bedeutung war).</p> <p>Zeiten einer Altersteilzeit sind zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Bei einem Beginn der Altersteilzeit vor dem 1.1.2010 sind gem. § 83 Absatz 1 9 Zehntel ruhegehaltfähig.</p> <p>Nichtübernahme der Quotelung von Ausbildungszeiten von teilzeitbeschäftigten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen.</p> <p>Die bislang auf einer Verwaltungsvorschrift (vgl. Tz. 6.1.10 zu § 6 BeamtVG) beruhende grundsätzliche Zahlung eines Versorgungszuschlages bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, die öffentlichen Belangen dienen oder im dienstlichen Interesse stehen, und deren Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann, werden nunmehr gesetzlich in Absatz 4 geregelt.</p> <p>Absatz 4 Sätze 3 bis 6: enthalten u. a. klarstellende und Lücken schließende gesetzliche Regelungen u.a. bei Gewährung einer sog. „Differenzversorgung“ (vgl. Tz. 6.9.1 Satz 4 BeamtVGvV).</p>
7	Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	7	Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	

8	Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	8	Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
9	Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	9	Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Absatz 2: Gleichstellung von Zivildienst und Wehrersatzdienst
10	Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	10	Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.  Nach Absatz 2 ist die Frage der Hauptberuflichkeit nach derjenigen Rechtslage zu beantworten, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gilt. Das entspricht der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U. v. 24.06.2008 - 2 C 5/07, Juris-Rn. 13) und führt zu geringerem Verwaltungsaufwand. Die Begriffsbestimmung soll zudem für das gesamte Gesetz gelten, damit auf die Verweisungen in Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 Satz 2 verzichtet werden kann.  Absatz 3 regelt gesetzlich eine bereits bestehende Verwaltungspraxis (vgl. Tz. 10.1.14 BeamtVGvV) bei vertraglichem Anspruch auf Vergütung sowie Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
11	Sonstige Zeiten	11	Sonstige Zeiten	<p>Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p> <p>Absatz 1: Innerer Zusammenhang der Vordienstzeit mit Beamtenzeit wird vorgeschrieben.</p> <p>Im neuen Absatz 2 gegenüber § 11 BeamtVG wird folgende Regelung aus den Verwaltungsvorschriften (s. Tz. 11.0.5 ff. BeamtVGVwV) in das Gesetz übernommen:</p> <p>Sofern Renten oder vergleichbare Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Tätigkeit nach Absatz 1 erworben wurden, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden dürfen, können Zeiten nach Absatz 1 zum Zwecke der Schließung von Versorgungslücken nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die andere Versorgung zusammen mit der Beamtenversorgung die Höchstgrenze des § 66 (bisher § 55 BeamtVG) nicht überschreitet. Andere Versorgungsleistungen sind z. B. berufsständische Versorgungsleistungen oder ausländische Renten.</p>
12	Ausbildungszeiten	12	Ausbildungszeiten	<p>Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p> <p>§ 12 Absatz 2 wird neugefasst, um bei Beamtinnen und Beamten mit einer vor der allgemeinen Regelaltersgrenze liegenden besonderen Altersgrenze einzelfallgerecht den Umstand auszugleichen, dass sie nicht bis zur Vollendung der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze arbeiten und Dienstzeiten „ansammeln“ können.</p> <p>Im Übrigen ist die bisherige Regelung zur Regelstudienzeit entbehrlich, da die kürzeste Regelstudienzeit (Bachelor oder Bakkalaureatus) drei Jahre beträgt (§ 19 Absatz 2 HRG) und damit nicht hinter der maximal berücksichtigungsfähigen Studienzeit einschließlich Prüfungszeit von drei Jahren zurückbleiben kann.</p> <p>Nichtübernahme der Quotelungsregelung (ehem. § 12 Absatz 5 BeamtVG).</p>
13	Nicht zu berücksichtigende Zeiten	12 a	Nicht zu berücksichtigende Zeiten	

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
14	Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	12 b	Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	
15	Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung	13	Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung	<p>Zur deutlicheren statusrechtlichen Differenzierung wird anstelle der Formulierung „Eintritt in den Ruhestand“ die Formulierung „Versetzung in den Ruhestand“ verwendet.</p> <p>Die Quotelungsregelung für die Zurechnungszeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (ehem. nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG) wird nicht übernommen</p> <p>Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen (Vor-)Dienstzeiten</p> <p>Änderung „doppelt“ statt „bis zum Doppelten“ dient der Klarstellung, da eine Berücksichtigung mit weniger als dem Doppelten aufgrund nicht vorhandener anderslautender Regelungen nicht vorgekommen kann.</p>
16	Höhe des Ruhegehalt	14	Höhe des Ruhegehalts	<p>Absatz 2: Bei der Neufassung der Vorschriften zu Abschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt werden die Änderungen der Rentenregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen übertragen. Die neu gefasste Versorgungsregelung wird begleitet durch entsprechend Übergangsregelung (vgl. §§ 81 ff.)</p> <p>Als Folge der Flexibilisierung der beamten- und richterrechtlichen Altersgrenzen im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG; insb. Anhebung der Altersgrenze ab 2012 in 18 Schritten von 65 J auf 67 J. [12 x 1 Monat, danach 6 x 2 Monate], neue Antragsaltersgrenze von 60 J.) werden die Versorgungsabschläge neu geregelt.</p> <p>Der maximale Versorgungsabschlag beträgt künftig bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres 25,2 v. H. (7 x 3,6 v. H.).</p>

				<p>Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag im Fall von Schwerbehinderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt eine Verminderung um 3,6 v. H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird - maximal 18 v. H. (5 x 3,6 v. H.).</p> <p>Bei Versetzung in den Ruhestand aufgrund (nicht auf einem Dienstunfall beruhender) Dienstunfähigkeit erfolgt eine Verminderung um 3,6 v. H. für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird - maximal um 10,8 v. H. (3 x 3,6 v. H.).</p> <p>Vorzeitiger abschlagsfreier Ruhestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ab 65 J. nach 45 Jahren,</li> <li>➤ bei Ruhestand wg. Dienstunfähigkeit u. Vollendung d. 63. Lj. und 40 J.</li> </ul> <p>Absatz 3: Die Regelungen bezüglich der Mindestversorgung gelten nicht bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag. Hier ist nur die erdiente Versorgung zu zahlen. Es entfällt der Nichtabgleich mit der Mindestversorgung in Fällen mit langen Freistellungszeiten.</p>
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
17	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	14 a	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	<p>Im Hinblick auf ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung wird klargestellt, dass nur nach dem Versorgungsrecht erdiente berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend (bis zum Rentenbezug) zu erhöhen sind.</p> <p>Die Höhe der unschädlichen Einkünfte wird an die Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht angepasst.</p> <p>Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die Berücksichtigung von anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> <p>Bei der Regelung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich gegenüber der Regelung des § 14 a BeamtVG um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes. Die Regelung in Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 stellt gegenüber § 14 a BeamtVG sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann entfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines</p>



				ausländischen Alterssicherungssystem gewährt wird.
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
18	Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe	15	Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe	Die Regelungen entsprechen § 15 BeamtVG. Da in § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 BeamtStG im Gegensatz zu den Vorschriften des BBG, auf die in § 15 BeamtVG verwiesen wurde, hinsichtlich der hier betreffenden Entlassungstatbestände nicht zwischen dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und dem Beamtenverhältnis auf Probe differenziert wird, wird die Regelung hier in einem Absatz zusammengefasst.
19	Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion	15 a	Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion	In Absatz 1 wird die Bezugnahme auf die Beamtenverhältnisse auf Zeit in leitender Funktion nicht übernommen, denn diese sind seit dem 01.01.2007 im niedersächsischen Beamtenrecht nicht mehr vorgesehen. Nach der einschlägigen Übergangsregelung in § 124 NBG kann es spätestens am 01.01.2012 keine Beamten auf Zeit in leitender Funktion i. S. d. § 194 a NBG in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung mehr geben. Absatz 4 und 5 wurden gestrichen.

<b>Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung</b>				
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
20	Allgemeines	16	Allgemeines	
21	Bezüge für den Sterbemonat	17	Bezüge für den Sterbemonat	
22	Sterbegeld	18	Sterbegeld	<p>Absatz 1 Satz 1 wurde (gegenüber § 18 Absatz 1 BeamtVG) zur Klarstellung umformuliert. Die bisherige Regelung ließ durch den Begriff „Beamte mit Dienstbezügen“ nicht eindeutig erkennen, dass Sterbegeld auch gezahlt wird, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter unmittelbar vor dem Tod unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt war. Im Ergebnis waren von der bisherigen Regelung lediglich Hinterbliebene von Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie von Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nebenbei verwendet wurden, ausgenommen. Da u. a. nach dem neugefassten NBG vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) Ämter im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nur nebenbei wahrgenommen werden, nicht mehr vorgesehen sind, bleiben lediglich die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen und -beamten von der Anwendung des Sterbegeldes ausgenommen. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 enthält nunmehr gesetzlich die Einschränkung, dass Hinterbliebene kein Sterbegeld erhalten, wenn aus einem während einer Beurlaubung bezogenen Einkommen Sterbegeld gewährt wird (bisher in den Verwaltungsvorschriften geregelt, vgl. Nr. 18.1.8 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVGwV). In Satz 2 wurde klargestellt, dass auch der Auslandsverwendungszuschlag bei der Bemessung des Sterbegeldes ausgeschlossen ist. Letzteres ergibt sich insbesondere aus der Überlegung des Wegfalls berufsbedingter Aufwendungen bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern (vgl. BVerfGE 58, 68, 80).</p> <p>Zu Absatz 4: Es besteht die Möglichkeit, dass bereits ein Sterbegeld nach Absatz 2 gezahlt wurde und anschließend doch noch ein Sterbegeldanspruch nach Absatz 1 bekannt wird. In diesen Fällen war bisher das zweite Sterbegeld (nach Ab-</p>

				satz 1) zu zahlen, ohne dass das erste Sterbegeld (nach Absatz 2) zurückgefordert wird. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Regelung; es soll nur einmal Sterbegeld gezahlt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass ein noch verbleibender Restbetrag nach Absatz 1 ausgezahlt werden darf, wenn nach Absatz 2 zuvor der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft worden war. Dies wird durch das Wort „soweit“ sichergestellt.
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
23	Witwen- und Witwergeld	19	Witwengeld	<p>Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen angepasst. Außerdem soll die Regelung nicht nur nach einem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze gelten, sondern auch nach einer Versetzung in den Ruhestand aus anderen Gründen.</p> <p>Absatz 2 wird durch eine Nummerierung übersichtlicher gefasst und der Wortlaut der neuen Nr. 2 zur Verdeutlichung an § 43 Absatz 4 NBG angelehnt.</p>
24	Höhe des Witwen- oder Witwergeldes	20	Höhe des Witwengeldes	<p>In Absatz 1 Satz 1 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts die Versorgungsabschlagsregelung bei Dienstunfähigkeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) herangezogen werden soll.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 wurde um den Anwendungsausschluss auf vorübergehend bis zur Rente gewährte Zuschläge nach § 50 e BeamtVG, die Hinterbliebenen nicht zustehen, erweitert; es wird erweiternd klargestellt, dass § 50 e (nunmehr § 61 NBeamtVG) bei der Festsetzung des Witwen- bzw. Witwergeldes nicht anzuwenden ist. Für diesen Personenkreis können keine rentenrechtlichen Lücken auftreten, weil Hinterbliebenenrenten insoweit nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig sind.</p>

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
25	Witwen- und Witwerabfindung	21	Witwenabfindung	
26	Unterhaltsbeitrag für nicht wittwengeldberechtigte Wittwen, nicht wittwengeldberechtigte Wittwer und frühere Ehefrauen und Ehemänner	22	Unterhaltsbeitrag für nicht wittwengeldberechtigte Wittwen und frühere Ehefrauen	Absatz 2 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VaStrRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) redaktionell angepasst. Ein Verweis auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist nun nicht mehr notwendig. Er war bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes erforderlich, da nach § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB VI der Zuschlag an Entgeltpunkten begrenzt war. In diesen Fällen konnte dann gemäß § 1587 f Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 1587 b Absatz 5 BGB ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich erfolgen. Ab dem 01.09.2009 wird nunmehr durch Artikel 4 Nr. 3 a VaStrRefG die Begrenzung des § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB VI jedoch ersatzlos gestrichen, sodass ein entsprechender Ausgleich nicht mehr erforderlich ist.
27	Waisengeld	23	Waisengeld	
28	Höhe des Waisengeldes	24	Höhe des Waisengeldes	In Absatz 1 Satz 1 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts die Versorgungsabschlagsregelung bei Dienstunfähigkeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) herangezogen werden soll (vgl. § 24 Absatz 1).  In Satz 3 soll verdeutlicht werden, wie das Mindestwaisengeld berechnet wird, insbesondere dass § 16 Absatz 4 Satz 3 (Erhöhungsbetrag) hier nicht anzuwenden ist.

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
29	Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen	25	Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen	
30	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe	26	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe	Die Überschrift wird an § 18 angelehnt.
31	Beginn der Zahlungen	27	Beginn der Zahlungen	
	<b>Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit</b>			
32	Zahlung der Bezüge	29	Zahlung der Bezüge	

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
	<b>Abschnitt V Unfallfürsorge</b>			
33	Allgemeines	30	Allgemeines	Die Regelungen über das Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge (§§ 37 und 38) werden in größerem Umfang neu gefasst, um diese an die Vorschriften zur Beihilfe und zur Gewährung von Heilfürsorge im allgemeinen Beamtenrecht anzupassen (vgl. §§ 37 und 38). Dabei soll berücksichtigt werden, dass das Heilverfahren nicht, wie dies der bisherige Gesetzeswortlaut nahelegt, vom Dienstherrn durchgeführt wird, sondern dass es sich - wie bei der Beihilfe und der Heilfürsorge - im Wesentlichen um einen Anspruch auf Erstattung der für die Durchführung des Heilverfahrens entstehenden Aufwendungen handelt. Dies schlägt sich auch in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 nieder.
34	Dienstunfall	31	Dienstunfall	Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird mit § 71 Nr. 2 NBG harmonisiert. Dort sind Nebentätigkeiten „im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens“ genannt, bei denen zweifelhaft ist, ob es sich um „gleichstehenden Dienst“ im Sinne der Nummer 3 handelt.
35	Einsatzversorgung	31 a	Einsatzversorgung	In Absatz 4 wird klargestellt, dass sich die Regelung nur auf die Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 bis 3 bezieht; weitere Ausschlussgründe enthält § 50.
36	Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	32	Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	
37	Heilverfahren, Kleider- und Wäscheverschleiß, Überführung und Bestattung	33	Heilverfahren	Die Vorschrift wird in größerem Umfang neu gefasst, um sie an die Vorschriften zur Beihilfe und zur Gewährung von Heilfürsorge im allgemeinen Beamtenrecht anzupassen (vgl. § 33).

				<p>Die Überschrift wird angeglichen.</p> <p>Der bisherige Absatz 1 (d. § 33 BeamtVG) wird neugefasst.</p> <p>Absatz 2 entspricht der in § 14 Absatz 1 HeilvV enthaltenen Regelung zum Wäscheverschleiß.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird nicht übernommen. Die Pflicht zur Gesunderhaltung folgt für Beamtinnen und Beamte bereits aus der in § 34 BeamtStG enthaltenen Pflicht, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Aus der Pflicht zur Gesunderhaltung folgt wiederum im Einzelfall eine Behandlungspflicht (vgl. nur Battis, BBG, § 61 Rn. 4 m. w. N.). Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es deshalb nicht, zumal nur schwer nachzuvollziehen wäre, dass eine Dienstunfähigkeit in Folge eines Dienstunfalls zumindest formal strenger behandelt wird als eine „normale“ Dienstunfähigkeit im Rahmen des allgemeinen Beamtenrechts.</p> <p>Im neuen Absatz 3 wird die Verordnungsermächtigung wegen des Regelungszusammenhangs mit den vorhergehenden Absätzen dem Absatz 4 vorangestellt.</p> <p>Absatz 4 Satz 1 und die Ergänzung um den neuen Satz 2 beruhen auf der schon bisher geltenden Regelung in § 9 Absatz 1 HeilvV. Danach besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für Überführung und Bestattung, der lediglich unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen versagt werden kann. Um auch die Erbengemeinschaft zu erfassen, soll in Satz 4 von „Erben“ gesprochen werden, da dieser Begriff in § 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs legal definiert wird.</p>
--	--	--	--	--



38	Pflegeaufwendungen	34	Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag	<p>In Absatz 1 wird die Legaldefinition der Pflegebedürftigkeit (§ 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI) in Bezug genommen. Die übrigen Empfehlungen dienen der Anpassung an § 37.</p> <p>Die bisherige (in § 34 Absatz 2 BeamtVG enthaltene) Regelung über die Gewährung des Hilflosigkeitszuschlages wird nicht übernommen, denn mit der Einführung der Pflegeversicherung wird der Leistungsumfang im Fall der Pflegebedürftigkeit im SGB XI definiert. Die bisherige Regelung ist entbehrlich, weil das SGB XI eine dem bisher gewährten Zuschlag vergleichbare Regelung vorsieht (und in der zu erlassenden Verordnung nach Absatz 3 hinsichtlich des Leistungsumfangs entsprechend den beihilferechtlichen Regelungen auf die Vorschriften des SGB XI Bezug genommen werden soll).</p> <p>Durch die empfohlene Verordnungsermächtigung in Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. §§ 12 ff. HeilvV) ergänzende Regelungen zu treffen.</p>
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
39	Unfallausgleich	35	Unfallausgleich	<p>Die (im Gesetzentwurf) beabsichtigte Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch die Übernahme des Begriffs „Grad der Schädigungsfolgen“ (statt Minderung der Erwerbsfähigkeit) führt(e) zu rechtlichen und sprachlichen Schwierigkeiten. Insbesondere kann (/konnte) durch den vollständigen Verzicht auf den Begriff der (Beschränkung der) Erwerbsfähigkeit die Regelung (des bisherigen Absatzes 2 Satz 2) nicht zutreffend angepasst werden, weil es dort nicht auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern auf die (verbliebene) Erwerbsfähigkeit ankommt. Hinsichtlich der Bemessung der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit wird dagegen auf den „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) im Sinne des (geltenden) BVG zurückgegriffen (vgl. Absatz 1 Satz 2). Nicht nur § 30 Absatz 1 Satz 1 BVG wird zur Bemessung des GdS herangezogen, sondern auch die weiteren Regelungen des § 30 Absatz 1 und 2 BVG. Infolgedessen wird im Halbsatz 2 umfassend auf diese Vorschriften verwiesen werden.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 Satz 1 (d. § 35 BeamtVG) wird nicht übernommen. Die</p>

				Regelung ist entbehrlich, weil Absatz 1 Satz 2 bereits auf den gleichlautenden § 30 Absatz 1 Satz 1 BVG verweist. (Gegenüber der Entwurfsfassung) ist man, in Satz 2 zur bisherigen Fassung des BeamtVG (in geschlechtsneutraler Formulierung) zurückgekehrt. Die bisherige Regelung hatte den Zweck, Vorgeschiedigte zu privilegieren, indem die durch den Dienstunfall verursachte Schädigung nicht zur vollständigen Erwerbsfähigkeit ins Verhältnis gesetzt wurde, sondern zu der durch die Vorschädigung reduzierten Erwerbsfähigkeit. Auch in Satz 3 wird wieder auf die Erwerbsfähigkeit abgestellt. Satz 4 (d. § 35 BeamtVG) wird nicht übernommen. Die Vorschrift ist entbehrlich, weil die Mindestgrade in Form von Verwaltungsvorschriften (vgl. Nr. 35.2.4 BeamtVGVwV) festgelegt werden sollen. Das wird bereits durch den Verweis auf § 30 Absatz 1 Satz 5 (in Absatz 1 Satz 2) ermöglicht.
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
40	Unfallruhegehalt	36	Unfallruhegehalt	
41	Erhöhtes Unfallruhegehalt	37	Erhöhtes Unfallruhegehalt	Absatz 1 Satz 2 wird auch inhaltlich an das neue Laufbahnrecht angepasst, das nur noch zwei Laufbahngruppen kennt.  In Absatz 3 wird insbesondere ein neuer Halbsatz 2 aufgenommen. Dieser stellt klar, dass sich der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Absatz 1 und 2 BVG bemisst (vgl. Ausführungen zu § 39).
42	Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte	38	Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte	In Absatz 1 ergeben sich Folgeänderungen zu den §§ 37 und 38 (Heilverfahren) sowie zu § 39 Absatz 1 (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) (vgl. jeweils die dortigen Ausführungen).  Absatz 3 Satz 2 (d. § 38 BeamtVG u. der Entwurfsfassung) wird nicht übernommen, da Absatz 1 bereits auf § 38 verweist Ebenfalls Absatz 6 Satz 1 der Entwurfsfassung, denn Absatz 1 Satz 2 verweist bereits auf den gleichlautenden § 30 Absatz 1 Satz 1 BVG). Ebenfalls für rechtlich problematisch wurde im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens die Entwurfsregelung in Absatz 8 gehalten und daher gestrichen. Wenn der Unterhaltsbeitrag in den in § 71 genannten Fällen entfiel, würde

				<p>der Regelungsgehalt gegenüber dem bisherigen Recht verändert; Sinn und Zweck des Unterhaltsbeitrages würde damit zumindest teilweise entfallen. Insbesondere wäre nicht klar, ob Absatz 7 Var. 1 und 3 (Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamte) dann noch Anwendungsfälle hätte. Die Regelung dürfte in der praktischen Anwendung ohnehin nur von eher geringer Bedeutung sein.</p> <p>In § 81 Absatz 9 S. 2 ist noch eine Übergangsregelung aufzunehmen, wonach diese Unterhaltsbeiträge sowie solche nach § 38 BeamtVG nicht durch einen Anpassungsfaktor zu mindern sind.</p>
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
43	Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes	38 a	Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes	In Absatz 1 wird - wie in den §§ 39 und 42 - auf die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit abgestellt. In Absatz 2 Satz 1 wird - wie in den §§ 39, 41 und 42 - klargestellt, dass sich der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Absatz 1 und 2 BVG bemisst. Absatz 4 wird an § 38 (Pflegeaufwendungen) angepasst.
44	Unfall-Hinterbliebenenversorgung	39	Unfall-Hinterbliebenenversorgung	Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden neu gefasst, um seinen Regelungsgehalt zu verdeutlichen. Der bisherigen Regelung des § 39 BeamtVG ist nämlich nicht deutlich zu entnehmen, welche allgemeinen Regelungen der Hinterbliebenenversorgung für die Unfall-Hinterbliebenenversorgung gelten sollen. Die Vorschrift soll lediglich dazu dienen, die Hinterbliebenenprozentsätze in einem Sonderfall zu regeln und Enkeln in einem Sonderfall Versorgung zu gewähren (Der bisherige Absatz 2 wird nicht übernommen; die Regelung keine Funktion, da zum einen die Standardhinterbliebenensätze ohnehin angewandt werden und zum anderen die Zugrundelegung des Unfallruhegehalts nach § 40 ebenfalls gilt).
45	Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	40	Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	
46	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	41	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	
47	Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung	42	Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung	Die in Satz 4 erfolgte Nichtübernahme der Bezugnahme auf den Zuschlag bei Hilflosigkeit dient der Anpassung an § 38 Absatz 2.

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
48	Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung	43	Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung	Im neuen Absatz 1 Halbsatz 2 wird - wie in den §§ 39 und 41 bis 43 - klargestellt, dass sich der Grad der Schädigungsfolgen nach § 30 Absatz 1 und 2 BVG bemisst.
49	Schadensausgleich in besonderen Fällen	43 a	Schadensausgleich in besonderen Fällen	Die Nichtübernahme der Worte „oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ in den Absätzen 1 bis 3 (gegenüber § 43 a BeamtVG) und die Einfügung des neuen Absatzes 7 dienen der Lesbarkeit der Regelung, eine Veränderung der Rechtslage ist nicht beabsichtigt.
50	Nichtgewährung von Unfallfürsorge	44	Nichtgewährung von Unfallfürsorge	
51	Meldung und Untersuchungsverfahren	45	Meldung und Untersuchungsverfahren	
52	Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	46	Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	<p>In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 (gegenüber § 46 BeamtVG) nicht übernommen. Sie sind durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie § 2 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318) entbehrlich geworden.</p> <p>Der neue Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 regelt, dass nach § 36 zunächst erstattete Sachschäden grundsätzlich nach § 63 zurückzufordern sind, wenn ein Schaden der Beamtin oder dem Beamten (später) von einer privaten Versicherung ersetzt wird. Es ist beabsichtigt, die Beamtin/den Beamten zukünftig bei der Entscheidung nach § 36 auf diese mögliche Folge hinzuweisen.</p> <p>Die Worte „im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31 a“ (in § 46 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG) werden nicht übernommen. Die Neuregelung erweitert die Anrechnungsmöglichkeiten der von dritter Seite ge-</p>

				währten laufenden und einmaligen Geldleistungen.
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
	<b>Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich</b>			
53	Übergangsgeld	47		<p>In Absatz 1 Satz 2 wird nicht nur auf § 5 Absatz 1 Satz 2 (Teilzeitbeschäftigung) verwiesen, sondern auch auf Satz 3 (begrenzte Dienstfähigkeit).</p> <p>Absatz 3 Nr. 1 wird daran angepasst, dass den Entlassungstatbeständen des § 22 Absatz 1 BeamStG kein Verhalten des Beamten zugrunde liegt (sondern der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder das Erreichen der Altersgrenze). Auch in § 24 Absatz 1 BeamStG kommt es nicht auf ein Verhalten an, sondern auf ein Urteil. Darüber hinaus findet sich das bisher in § 28 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) a. F. enthaltene, zur Entlassung führende Verhalten nunmehr (teilweise) in § 23 BeamStG, ebenso die bisher in § 31 BBG a. F. geregelten Entlassungsgründe, sodass auch auf diese Vorschrift verwiesen wird.</p>
54	Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte	47 a	Übergangsgeld für entlassene politische Beamte	
55	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	48	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	<p>Absatz 1 Satz 1 wird an das geltende Beamtenrecht angepasst (vgl. auch §§ 12 und 17) und vereinfacht. In Satz 3 wird auch auf § 5 Absatz 1 Satz 3 verwiesen.</p> <p>In Absatz 2, in Satz 1 wird der Verweis präzisiert. Satz 2 wird gestrichen. Letzterer ist nach dem ersatzlosen Entfallen von § 129 a der Bundesdisziplinarordnung (ab 01.01.2002) und § 133 der Niedersächsischen Disziplinarordnung (ab 01.01.2005) gegenstandslos.</p>

				In Absatz 3 wird der Verweis präzisiert, da sich die Regelung des § 72 e Absatz 1 Nr. 2 BBG (, auf die der bisherige § 48 Absatz 3 BeamtVG verweist,) nunmehr in § 64 Absatz 1 Nr. 2 NBG befindet.
	<b>Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften</b>			
56	Zahlung der Versorgungsbezüge	49	Zahlung der Versorgungsbezüge	<p>In Absatz 2 Satz 2 werden auch die Vordienstzeiten von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie von Hochschulpersonal erfasst (Daher bedarf es einer erneuten Regelung in § 78 Absatz 9 Satz 3 und § 79 Absatz 3 nicht. Letztere sollen deshalb dort gestrichen werden).</p> <p>Außerdem wird die Vorabentscheidungsoption auch auf landesinterne Dienstherrnwechsel ausgedehnt; da Vorabentscheidungen früherer Dienstherrn für den aufnehmenden Dienstherrn nicht verbindlich sind, sollte der neue Dienstherr aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich neu entscheiden.</p> <p>Bei dem (gegenüber § 49 Absatz 2 BeamtVG) neuen Satz 3 wird diese Neuentscheidung bei Dienstherrnwechsel von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbindlich geregelt, da aufgrund des sich auseinander entwickelnden Versorgungsrechts frühzeitig Klarheit darüber herzustellen ist, welche Vordienstzeiten in Niedersachsen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden (Dort sind Worte „zum Zeitpunkt des Wechsels“ gestrichen werden; es ist nicht nötig, den Bescheid über die Ruhegehaltfähigkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung zu erlassen).</p> <p>Absatz 6 gilt für alle Versorgungsberechtigten - auch im Inland.</p>
57	Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung	50	Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung	Absatz 3 wird neu formuliert wird. Der Regelungsgehalt aus § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBesG wird übernommen, weil die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zukünftig aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschriften herausfallen (vgl. Artikel 3 Nr. 4).

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
58	Kindererziehungs- und Kindererziehungsergän- zungszuschlag	50 a u. 50 b	Kindererziehungszuschlag; Kindererziehungsergänzungszu- schlag	<p>Entspricht inhaltlich soweit den §§ 50 a und 50 b BeamtVG; Zusammenfassung in einer Vorschrift.</p> <p>Die jeweils geltenden Euro- und Cent-Beträge werden in einer neuen Anlage (vgl. Absatz 4) zusammengefasst, um die Beträge im Zusammenhang mit zukünftigen Besoldungsanpassungsgesetzen leichter anpassen zu können.</p> <p>Die Höhe des geltenden Betrages entspricht der auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgröße nach § 50 a Absatz 4 BeamtVG in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 01.07.2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 84.</p> <p>Die Regelung in Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 50 b Absatz 1 BeamtVG. Aufgrund der Änderung des ersten Halbsatzes geht jetzt eindeutiger hervor, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag grundsätzlich erst ab dem vierten Lebensjahr des jeweiligen Kindes gewährt wird.</p> <p>Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisher geltenden § 50 b Absatz 2 BeamtVG. Die Höhe der Beträge entspricht den auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 b Absatz 2 Nr. 1 BeamtVG in Verbindung mit § 70 Absatz 3 a Satz 2 Buchst. b SGB VI und § 50 b Absatz 2 Nr. 2 BeamtVG mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 01.07.2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 84. Auf die besonders verwaltungsaufwendige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung des § 50 a Absatz 5 BeamtVG, auf den auch die Folgeparagrafen Bezug nehmen, wird ersatzlos verzichtet. Dementsprechend wird auch § 50 b Absatz 3 Satz 1 BeamtVG nicht in diese Vorschrift übernommen. Die dadurch bislang eingesparten Beträge rechtfertigen den da-</p>



				<p>mit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht annähernd. Dieser Aufwand würde kontinuierlich zunehmen, da immer mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diese Regelung „hineinwachsen“. Durch die Streichung dieser Höchstgrenzenberechnung wird gleichzeitig sichergestellt, dass Kindererziehungs- und Pflegezeiten künftig unabhängig davon honoriert werden, ob die Beamtin bzw. der Beamte in der Zeit ganz oder teilweise berufstätig war, d. h. ruhegehaltfähige Dienstzeiten erworben hat oder nicht. Durch die auch bisher schon bestehende Höchstgrenzenregelung des Absatzes 7 wird der Kindererziehungszuschlag angemessen und systemgerecht begrenzt.</p> <p>Die Regelungen in den Absätzen 7 und 8 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50 a Absatz 6 bis 7 BeamtVG. Absatz 8 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag weder auf das amtsabhängige noch auf das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und Mindestunfallruhegehalt anzuwenden ist; es wird nur das erdiente Ruhegehalt, nicht aber das Mindestruhegehalt erhöht.</p>
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
59	Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld	50 c	Kinderzuschlag zum Witwengeld	<p>In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass sich der Geltungsauschluss nur auf die amtsunabhängige Mindestwitwen- bzw. Mindestwitwerversorgung bezieht.</p> <p>Die geltenden Euro- und Cent-Beträge sollen ebenfalls in der genannten Anlage zusammengefasst werden (vgl. § 58 Absatz 4).</p> <p>Absatz 3: Die Höhe der jeweiligen Beträge entspricht der auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgröße nach § 50 c Absatz 3 BeamtVG in Verbindung mit § 78 a Absatz 1 Satz 3 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 01.07.2009. Als Versorgungsbezüge gemäß § 2 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 84.</p> <p>In Absatz 4 muss hier kein Verweis auf Übergangsrecht (vgl. Verweis in § 50 c BeamtVG auf § 69 e Absatz 5 Satz 2 erfolgen, weil die Regelung bereits in § 24 Absatz 1 Satz 5 enthalten ist.</p>
60	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	50 d	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	<p>Die nach den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Euro- und Cent-Beträge werden in einer (bereits o. g.) neuen Anlage zusammengefasst (vgl. § 58 Absatz 4).</p> <p>Die Höhe der Beträge in Absatz 2 entspricht den auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 d Absatz 3 Satz 1 BeamtVG in Verbindung mit § 166 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 1 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 01.07.2009. Als Versorgungsbezüge gemäß § 2 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 84.</p> <p>Die Höhe der Beträge in Absatz 3 entspricht ebenfalls den auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 d Absatz 3 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 70 Absatz 3 a Satz 2 Buchst. a SGB VI mit dem Stand des aktuellen Renten-</p>

				<p>werts vom 01.07.2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 84. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Kinderpflegeergänzungszuschlag auch nicht neben dem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird. Dieses war aus dem Wortlaut von § 50 d Absatz 3 BeamtVG nicht unmittelbar erkennbar, ergab sich aber daraus, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach</p> <p>§ 50 b BeamtVG grundsätzlich ab der Geburt des Kindes gewährt wird, formal allerdings in den ersten drei Lebensjahren wegen des Kindererziehungszuschlages nach § 50 a BeamtVG ruht.</p> <p>Die Beschränkung auf die Höchstversorgung entfällt, anders als bei den Zuschlägen nach § 58 NBeamtVG.</p> <p>Absatz 4 dient der Klarstellung, dass der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag weder auf das amtsabhängige noch auf das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und Mindestunfallruhegehalt anzuwenden ist; es wird nur das erdiente Ruhegehalt, nicht aber das Mindestruhegehalt erhöht.</p>
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
61	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	50 e	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird § 50 e BeamtVG die derzeitige rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 1 SGB VI (400 Euro) zugrunde gelegt. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Altersgrenzen.
62	Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	51	Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	In Absatz 3 ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung aus den Änderungen in den §§ 33, 37 und 38.
63	Rückforderung von Dienstbezügen	52	Rückforderung von Dienstbezügen	Der gegenüber der Fassung i. d. Drs. 16/3207 noch enthaltene Absatz 2 Satz 4 zur Abgabe einer Abtretungserklärung ist auf Empfehlung des Innenausschusses gestrichen worden. Die Regelung dürfte gegen Bundesrecht verstoßen, da die Vorausset-

				<p>zungen des § 53 Absatz 2 Nr. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) nicht vorliegen. Die Versorgungsleistungen werden nämlich nicht „im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen“ gezahlt. Es läge daher nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, das Vorliegen der (bundesrechtlichen) Voraussetzungen durch Landesrecht zu fingieren.</p>
64	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen	53	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen	<p>Absatz 2 Nr. 3 dient der - schon im Entwurf beabsichtigten (vgl. Drs. 16/3207, S. 114) - Bezugnahme auf die „fließende Altersgrenze“ des § 35 Absatz 2 NBG (Durch Verweis auf § 35 Absatz 2 NBG wird auch die Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfasst). Darüber hinaus wird die Mindesthöchstgrenze auf das mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beabsichtigte Maß abgesenkt, wobei künftig die aktuelle, mit Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681, 683) geänderte rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze (400 Euro) berücksichtigt wird. Aufgrund der einheitlichen Herabsetzung der Antragsaltersgrenze auf das 60. Lebensjahr in § 37 Absatz 1 NBG erweitert sich hier der in Frage kommende Personenkreis; während davon zuvor nur die schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten erfasst wurden, gilt diese Regelung nunmehr für alle Beamtinnen und Beamten, die von der Antragsaltersgrenzenregelung Gebrauch machen (vgl. daher Übergangsregelungen).</p> <p>Absatz 6 Satz 3 dient dazu, die Vorschrift durch eine Nummerierung leichter verständlich zu strukturieren. In Nummer 6 wird zudem nicht auf „entsprechende“ Tätigkeiten abgestellt, sondern auf die Tätigkeiten selbst.</p> <p>Absatz 7 Satz 1 enthält eine Verdeutlichung, dass (auch) auf die „fließende“ Altersgrenze des § 35 Absatz 2 NBG verwiesen wird.</p> <p>Zu Absatz 10: Nach Tz. 53.5.2 BeamtVGvV sind die Ruhensvorschriften auch dann anzuwenden, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts missbraucht werden. Dies soll hiermit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Im zweiten Satzteil ist dazu der Verstoß gegen § 77 als Alternative eingefügt werden (Ansonsten würde die Regelung eine Umgehungsabsicht verlangen, die aber</p>

				für den Verstoß gegen § 77 nicht gefordert wird.
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
65	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	54	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	Zu Absatz 2: Der Versorgungsabschlag nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung (Versorgungsabschlag alter Art) ist nach dem Beschluss des BVerfG vom 18. Juni 2008 - 2 BvL 6/07 wegen Verstoßes gegen Artikel 3 GG nichtig; er bleibt daher auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG in den einschlägigen Fällen künftig außer Betracht. In den Sätzen 2 und 3 wurde jeweils die Formulierung (entsprechende) „bundes- oder landesrechtliche Vorschrift“ nicht übernommen (Es ist denkbar, dass eine Berufsgenossenschaft, die Post oder eine Kirche bei ihrem Versorgungsrecht einen entsprechenden Abschlag berechnet, der dann aber nicht bundes- oder landesrechtlich wäre, sondern institutionsbezogen auf einer Satzung oder Ähnliches beruhend. Die nunmehr gewählte Formulierung „entsprechende Vorschrift“ würde auch diese Fälle abdecken).
66	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	55	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 sieht nunmehr eine Anrechnung von Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vor. Aus Gründen des Bestandsschutzes sieht die Regelung folgende Modifizierung vor: Die ALG-Renten sollen danach von der Anrechnung ausgenommen werden, soweit sie auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Beiträgen beruhen.  In Satz 2 Nr. 6 wird klargestellt, dass Betriebsrenten aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst als Rente im Sinne des § 55 gelten.  Satz 7 wird unter Berücksichtigung des VAStrRefG vom 3. April

				<p>2009 (BGBl. I S. 700) redaktionell angepasst.</p> <p>Außerdem wird eine Folgeänderung zu entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) vorgenommen. Damit werden im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen.</p> <p>In den (gegenüber § 55 Absatz 1 BeamtVG) neuen Sätzen 8 und 9 wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. In seinem Urteil vom 27. März 2008 (Az.: 2 C 30.06) hat das Gericht festgestellt, dass die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln seien.</p>
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
67	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	56	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	<p>In dem (gegenüber § 56 BeamtVG) neuen Absatz 8 wird entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis klargestellt, dass der Ruhensbetrag nach § 67 von den Versorgungsbezügen abzuziehen ist, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 64 bis 66 ergeben.</p> <p>Vgl. Absatz 3 Satz 2 ist neu hinzugekommen (Verweis auf § 66 Absatz 1 Sätze 8 und 9).</p>
68	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments	-	-	<p>Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments mit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 bestimmen sich die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Bestimmungen zur Regelungen des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen,</p>

				<p>diese bleiben vielmehr den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Für den Bereich des Bundes wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG; BGBl. I S. 413) mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Danach sind Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Abgeordnetengesetzes anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen. Bestimmungen für das Zusammentreffen der Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut und auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen.</p> <p>Zur Vermeidung einer Doppelalimentation beim Zusammentreffen von Leistungen nach diesem Gesetz und dem Abgeordnetenstatut sieht § 68 eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge vor. Diese orientiert sich an den Anrechnungsregelungen des NBeamtVG und stellt damit sicher, dass bei Bezug von Leistungen aus einem Abgeordnetenmandat einheitliche Anrechnungsgrundsätze gelten.</p> <p>Zu Absatz 1: Im Fall, dass eine entsprechende Abgeordnetentätigkeit ausgeübt wird, sollten die Versorgungsbezüge so weit wie möglich gekürzt werden. Hauptsächlich erfolgt die Alimentierung bzw. die Entschädigung nunmehr aufgrund der Ausübung des Abgeordnetenmandats und nicht aufgrund des (unbeschäftigten) Daseins als Versorgungsempfängerin bzw. Versorgungsempfänger. Daher wird die Abgeordnetenentschädigung voll auf die Versorgung angerechnet. Ferner sollte die Anwendung des § 53 ausgeschlossen werden, damit die Entschädigung nicht nach zwei Vorschriften gleichzeitig angerechnet wird.</p> <p>Zu Absatz 2: Hier ist zu beachten, dass die Höchstgrenze nach dem NBeamtVG berechnet werden muss. Einen Bezug nach anderem Recht als Höchstgrenze nach dem NBeamtVG anzusetzen, ist schon bei § 54 Absatz 4 BeamtVG schwierig und in der Praxis immer wieder (und durch die Föderalismusreform zunehmend) mit Aufwand verbunden. Zum einen sind die grundsätzlichen Beträge nicht einfach zu ermitteln, zum anderen treten immer wieder rechtliche Fragen auf, wie bestimmte Bezüge-</p>
--	--	--	--	--

				<p>bestandteile nach dem anderen Bezug bei der Höchstgrenze zu behandeln sind. Die Höchstgrenze soll daher entsprechend § 54 Absatz 2 NBeamtVG ermittelt werden. Zur Klarstellung wird die Anwendung der §§ 54 bis 56 ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß Artikel 25 Abgeordnetenstatut hatten Abgeordnete, die vor Inkrafttreten des Statuts bereits dem Parlament angehörten, ein Wahlrecht, ob sich ihre Entschädigung und künftigen Versorgungsbezüge weiterhin nach dem bis dahin geltenden nationalen Recht bestimmen sollten. Danach findet eine Berücksichtigung der Versorgungsbezüge bei der Altersentschädigung beziehungsweise der sich danach ergebenden Altersversorgung entsprechend § 29 AbgG statt. Das gilt auch für vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts aus dem Europäischen Parlament ausgeschiedene Abgeordnete (§ 10 b EuAbgG). Eine Regelung im NBeamtVG ist insoweit nicht erforderlich.</p>
NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
69	Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	57	Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	<p>In Satz 1 wird das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VaStrRefG vom 3. April 2009, BGBl. I S. 700) berücksichtigt. Neben der Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Absatz 2 BGB führen auch Anrechte nach dem VersAusglG zu Kürzungen der Versorgungsbezüge. Der umfassende Verweis auf das VersAusglG in Nummer 2 soll dabei alle nach dem VersAusglG möglichen Anrechte umfassen, die sowohl durch eine (z. B. auf bundesrechtlichen Regelungen beruhende) interne als auch durch eine externe Teilung entstanden sind. Im Rahmen des niedersächsischen Beamtenversorgungsrechts wird aufgrund fehlender anderweitiger gesetzlicher Regelungen weiterhin eine externe Teilung nach dem bisher geltenden Recht durchführt, sodass ein bei einem niedersächsischen Versorgungsträger bestehendes Anrecht auch künftig zu dessen Lasten durch Begründung einer Anwartschaft bei einem Träger der gesetzlichen Ren-</p>



				<p>tenversicherung auszugleichen ist.</p> <p>Das sogenannte „Pensionistenprivileg“ nach § 57 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG ist inzwischen sowohl im BeamtVG (für die Beamtinnen und Beamten des Bundes) in der aktuellen Fassung (vgl. § 57 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG a. F.; von Bestandsfällen abgesehen, § 57 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG) als auch im Rentenrecht (vgl. § 101 Absatz 3 SGB VI a. F. ebenfalls aufgehoben, vgl. § 101 Absatz 3 i. V m. § 52 Absatz 1 Satz 3, § 268a SGB VI) gestrichen worden. Es soll auch in das niedersächsische Landesrecht nicht mit aufgenommen werden (daher Streichung des bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 2). Damit sind jedoch Fälle, bei denen das Pensionistenprivileg aufgrund des bisher geltenden Bundesrechts bereits angewandt wird, so nicht geregelt. Dies würde bedeuten, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in diesen Fällen auch bei ihnen die Kürzung beginnt. An dieser Stelle sei daher auf § 81 Absatz 6 verwiesen, der eine entsprechende Übergangsregelung enthält. Im Übrigen wird Absatz 1 insgesamt unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs redaktionell angepasst.</p> <p>Die Regelung der Steigerungen des Versorgungsausgleichsbetrags durch Besoldungserhöhungen wurden im neuen Absatz 2 gegenüber dem bisherigen Rechts vereinfacht.</p>
70	Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge	58	Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge	<p>Das VersAusglG ist am 01.09.2009 in Kraft getreten (siehe oben). Der bisher in § 58 Absatz 2 Satz 1 BeamtVG enthaltene Verweis auf § 1587 b Absatz 2 BGB wurde in diesem Zusammenhang nicht übernommen, weil Entscheidungen des Familiengerichts über einen Versorgungsausgleich ab dem 01.09.2009 nicht mehr nach der Vorschrift des BGB getroffen werden. Weiterhin kann durch den Wegfall von § 1587 b Absatz 2 BGB nicht mehr allein auf die Begründung der Anwartschaft einer Rente abgestellt werden. Nunmehr werden alle Entscheidungen des Familiengerichtes erfasst, also sowohl zur Begründung von Anwartschaften nach altem Recht als auch zur Übertragung von Anrechten nach neuem Recht. Satz 1 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs redaktionell angepasst: im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 70 zu § 57 verwiesen.</p>

				<p>In dem neuen (in § 58 BeamtVG nicht enthaltenen) Absatz 4 wird der bisher in § 10 a Absatz 12 des seit dem 01.09.2009 aufgehobenen Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelte Anspruch eingefügt. Damit wird eine Regelungslücke vermieden, die sonst durch die Aufhebung des VAHRG entstehen würde.</p>
--	--	--	--	---

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
71	Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung	59	Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung	
72	Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung	60	Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung	Es handelt sich insbesondere um Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenversorgungsrecht sowie die grundlegende Neuordnung der Gesetzeskompetenzen für das Beamtenstatusrecht für die Länder.  Durch diese klarstellende Ergänzung in Satz 2 soll insbesondere für den kommunalen Bereich die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall ermöglicht werden.
73	Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung	61	Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung	
74	Anzeigepflicht	62	Anzeigepflicht	
75	Anwendungsbereich	63	Anwendungsbereich	
	<b>Abschnitt VIII Sondervorschriften</b>		<b>Abschnitt VIII Sondervorschriften</b>	
76	Entzug von Hinterbliebenenversorgung	64	Entzug von Hinterbliebenenversorgung	Die klarstellende Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 soll insbesondere für den kommunalen Bereich die Möglichkeit der Übertragung im Einzelfall ermöglicht werden.
77	Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge	65	Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge	

--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
	<b>Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtinnen- und Beam- tengruppen</b>		<b>Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtin- nen- und Beamtengruppen</b>	
78	Beamtinnen und Beamte auf Zeit	66	Beamte auf Zeit	<p>Absatz 2 Satz 1 passt mit Ersetzung des Wortes „fünfunddreißig“ der bis 31. 08.2006 geltenden Fassung des § 66 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes durch die Zahl „33,48345“ den Sockel-Ruhegehaltssatz, auf dem die besondere Ruhegehaltsskala der Beamten auf Zeit aufbaut, an die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitete Niveauabsenkung an. Die Neuregelung stellt damit sicher, dass auch für Versorgungsfälle, die nach der siebten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 84 eintreten, ein abgesenkter Sockel-Ruhegehaltssatz gilt. Bei der Berechnung der Amtszeitversorgung darf es zu keiner Besserstellung der später eintretenden Versorgungsfälle gegenüber den in der Übergangszeit festgesetzten Ruhegehältern kommen.</p> <p>Zu Absatz 8: Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 17 NBesG. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die bei Umbildung einer kommunalen Gebietskörperschaft, insbesondere einem Zusammenschluss von Kommunen jeweils betroffenen Beamten auf Zeit versorgungsrechtlich mit den Wahlbeamten auf Zeit, die infolge einer Abwahl oder Abberufung Versorgung erhalten, gleichgestellt werden (I. Ü. Anpassung an die Begrifflichkeiten des § 1 Absatz 1 NKomVG).</p> <p>Zu Absatz 9: Nichtübernahme der Mindestaltersgrenze für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p>

				Da das Niedersächsische Recht die Begriffe „Wahlbeamtinnen“ bzw. „Wahlbeamte“ nicht kennt, wird dafür im neuen Absatz 10 eine Definition eingeführt (siehe auch NKomVG).
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Para- graf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
79	Hochschulpersonal	67	Hochschulpersonal	<p>Nach der im Rahmen der Föderalismusreform I vorgesehenen Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) gilt hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliches Personal das NHG. In Satz 4 wird daher der Verweis des § 79 Absatz 2 Satz 4 BeamtVG auf § 44 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c HRG durch einen Verweis auf § 25 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c NHG ersetzt.</p> <p>Der gegenüber § 79 Absatz 2 BeamtVG neue Satz 6 ordnet die entsprechende Geltung der Legaldefinition einer „hauptberuflichen Beschäftigung“ gemäß § 10 Absatz 2 an und definiert somit einen Unterfall der „hauptberuflichen Tätigkeit“ im Sinne des Satzes 4.</p> <p>Gegenüber § 67 Absatz 3 BeamtVG werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Regelungsbereich einbezogen.</p>
80	Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	68	Ehrenbeamte	

	<b>Abschnitt X Übergangsregelungen und allgemeine Anpassungen</b>		<b>Abschnitt X Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte sowie für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>	
	NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)	Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
<p>Die bisherigen Abschnitte X bis XIV des BeamtVG werden so nicht übernommen. Diese Regelungen werden nunmehr in einem Abschnitt X zusammengefasst, da auch diese Übergangsvorschriften enthalten (Da der bisherige Abschnitt XI die allgemeinen Anpassungen [nunmehr in § 84] enthält, werden diese in die - im Übrigen verkürzte - Überschrift des Abschnitts X aufgenommen. Daneben gibt es nur noch einen weiteren Abschnitt XI [Schlussvorschriften]).</p> <p>Es erfolgt eine vollständige Neustrukturierung der Übergangsvorschriften in den §§ 81 bis 83.</p> <p>Die Neustrukturierung unterscheidet grundsätzlich zwei Gruppen von Versorgungsempfängerinnen und –empfängern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zum einen ist für diejenigen, deren Versorgungsfall nach dem 31. 12.2001 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, zu regeln, in welchem Umfang für sie das bisherige BeamtVG 2006 fortgilt und inwiefern das neue Recht Anwendung findet (dazu dient § 81).</li> <li>➤ Davon zu unterscheiden sind diejenigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsfall bereits vor der am 01.01.2002 in Kraft getretenen großen Reform des BeamtVG eingetreten ist, da für diese Gruppe entsprechend dem bisherigen § 69 e BeamtVG grundsätzlich das BeamtVG 2001 fortgelten und nur ausnahmsweise das neue Recht Anwendung finden soll (dazu dient § 82).</li> </ul> <p>Ergänzt werden müssen dann noch die notwendigen Übergangsvorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NBeamtVG noch aktiven Beamtinnen und Beamten (diese enthält § 83).</p>				
81	Übergangsregelungen für zwischen dem 31.12.2001 und dem 01.12.2011 eingetretene Versorgungsfälle			<p>Absatz 1 der neu strukturierten Vorschrift enthält die Grundregel, dass für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die bisher geltenden Vorschriften des BeamtVG fortgelten.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 soll als Abweichung von Absatz 1 (den Regelungsgehalt von § 69 b Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs aufgreifen, d. h.) die Vorschriften des NBeamtVG aufzählen, die für diese Gruppe von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern Anwendung finden. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 68 (nur) dann angewendet werden kann, wenn sich die</p>

				<p>andere Leistung nach dem Abgeordnetenstatut noch nicht auf die Höhe der Versorgung ausgewirkt hat.</p> <p>Absatz 3 ist Rückausnahme zu Absatz 2 (greift den Regelungsgehalt von § 69 b Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Fassung auf):</p> <p>Da die neue Regelung in § 64 Absatz 2 Nr. 3 NBeamtVG eine Verschlechterung ist, sollte diese nicht auf Fälle angewandt werden, in denen bereits ein Einkommen angerechnet wird, sonst würde der Versorgungsempfänger bei gleichbleibender Sachlage unter Umständen weniger Versorgung bekommen. Die Erhöhung des Betrages jedoch ist eine Verbesserung, die in Bestandsfällen nicht vorzuenthalten werden sollte.</p> <p>Auch Absatz 4 enthält eine Rückausnahme zu Absatz 2 (und greift den Regelungsgehalt von § 69 b Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Fassung auf): Absatz 4 ist notwendig für Fälle, in denen die Rente bisher unter Beachtung des 2. HStruktG angerechnet wurde. Dieses galt nur für das BeamtVG. Die Anwendung beim NBeamtVG muss also gesetzlich geregelt werden, ansonsten würde sich eine nicht zu vertretende Verschlechterung für die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ergeben.</p> <p>(In Absatz 5 wird der Regelungsgehalt von § 69 b Absatz 1 Nr. 4 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Fassung aufgenommen.) Maßgeblich für die Anrechnung einer Rente auf die Versorgung ist die Rechtslage an dem Tag, an dem erstmalig beides gleichzeitig gezahlt wird. Das gilt auch in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten des NBeamtVG zwar schon beide Ansprüche zustanden, in denen der Bezug einer Rente aber der Versorgung zahlenden Behörde noch nicht bekannt war.</p> <p>Absatz 6 enthält eine Rückausnahme zu Absatz 2 (vgl. § 69 b Absatz 3 des Entwurfs): Das Pensionistenprivileg nach § 57 Absatz 1 S. 2 BeamtVG Fass. 2006 soll (wie es im Bundes-BeamtVG mit Wirkung vom 01.09.2009 geschehen ist) abgeschafft werden. Diese neue Übergangsregelung schützt die Fälle, die vor der Neuregelung des Versorgungsausgleichs durch das Versorgungsausgleichsgesetz rechtshängig wurden.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Absatz 7 (greift den in § 69 b Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 des Entwurfs angelegten Regelungsinhalt auf und) stellt klar, dass in allen Bestandsfällen kein Anspruch auf Neuermittlung der genannten Komponenten besteht. Dabei gelten nicht nur das nach Fassung 2006 maßgebliche Recht, sondern auch frühere abweichende, aber bei Ruhestandsbeginn maßgebliche Rechtslagen.</p> <p>Der empfohlene neue Absatz 8 beruht darauf, dass die achte auf den 01.01.2002 folgende Besoldungserhöhung gemäß § 3 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 erst zum 01.01.2012 in Kraft tritt. Daher sind für die Zwischenzeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die abweichenden Maßgaben erforderlich.</p> <p>Absatz 9 (entspricht inhaltlich weitgehend § 69 e Absatz 3 BeamtVG und § 69 Absatz 3 des Entwurfs und) regelt für die Zeit bis zum Inkrafttreten der achten Besoldungsanpassung am 01.01.2012 die Anwendung des siebten Anpassungsfaktors. Die Ausnahmen in Satz 2 betreffen Unfall- und Mindestversorgung, die wie bisher auch zukünftig nicht abgesenkt werden sollen. In Satz 4 soll der Verweis auf das Landesrecht präzisiert werden.</p> <p>Der neue Absatz 10 (entspricht inhaltlich weitgehend § 69 e Absatz 4 BeamtVG und § 69 Absatz 4 des Entwurfs). Er regelt die Herabsetzung der Ruhegehaltssätze mit Wirksamwerden der achten Besoldungserhöhung, also zum 01.01.2012. Für die Rentenanrechnung erfolgt dieses nach Satz 5, für die anderen Ruhevorschriften über Absatz 8.</p> <p>Die Weitergewährung der im empfohlenen neuen Absatz 11 genannten Leistungen soll ausdrücklich (und ergänzend zu Absatz 1) geregelt werden, da diese nicht unmittelbar im BeamtVG 2006 geregelt sind, sondern in anderen Vorschriften (Der Verweis auf Absatz 9 S. 4 ist sinnvoll, um nicht alles zu wiederholen, aber nötig, weil in Absatz 9 S. 4 nur die <u>Definition</u> der Bezüge ist, auf die der Anpassungsfaktor angewandt wird. In Absatz 11 hingegen wird das <u>Zustehen</u> der Bezüge (auch nach dem 01.01.2012) geregelt).</p> <p>Absatz 12 greift den (in § 69 b Absatz 2 des Entwurfs enthalte-</p>
--	--	--	--	--



				nen) Rechtsgedanken auf, dass für die Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten, die/der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden war, die für diese/diesen geltenden Vorschriften weiter gelten.
82	Übergangsregelungen für vor dem 01. 01.2002 eingetretene Versorgungsfälle			<p>Absatz 1 (übernimmt einen Teil des Regelungsgehalts aus § 69 Absatz 1 des Entwurfs und) stellt in grundlegender Abgrenzung zu § 81 Absatz 1 klar, dass für die erfassten „Altfälle“ grundsätzlich das bis zum 31.12.2001 geltende BeamtVG weiterhin Anwendung findet.</p> <p>Absatz 2 entspricht in der Systematik § 81 Absatz 2, enthält also die Ausnahmen zu Absatz 1. Allerdings ist anstelle der Verweisung auf § 67 eine Sonderregelung in Absatz 4 enthalten.</p> <p>Der neue Absatz 3 regelt entsprechend der neuen Systematik, welche der in § 81 enthaltenen Übergangsvorschriften auch auf die in § 82 genannten Altfälle Anwendung finden.</p> <p>Absatz 4 enthält in den Nummern 1 bis 3 alte Übergangsvorschriften zu § 56 BeamtVG (vgl. auch § 69 b Absatz 5 Nrn. 2, 3 und 4 des Entwurfs). Die neue Nummer 4 und der neue Satz 2 sind aufgrund der geänderten Systematik der Übergangsvorschriften erforderlich.</p> <p>Absatz 5 dient dazu, die Übergangsregelungen nach Artikel 11 BeamtVGÄndG 1993 aufzunehmen, die im BeamtVG 2006 nicht aufgeführt, aber für die genannten Altfälle weiterhin zu beachten sind (vgl. auch § 69 b Absatz 5 Nr. 3 a des Entwurfs).</p>
83	Übergangsregelungen für am 01. 12.2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte			<p>Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung aus § 69 b Absatz 6 des Entwurfs. („Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 01.01.2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 6 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung anzuwenden.“)</p> <p>Absatz 2 Satz 1 regelt die stufenweise Anhebung des für den abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. 12.2011 und vor dem 01.01.2024 (also in den Jahren 2012 bis 2023) in den Ruhestand versetzt werden.</p>

				<p>Der neue Satz 2 ermöglicht den bereits in Altersteilzeit befindlichen schwerbehinderten Beamtinnen/Beamten weiterhin einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand mit dem vollendeten 63. Lebensjahr.</p> <p>Der neue Satz 3 greift den Regelungsgehalt von § 69 b Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs auf (Aufgrund der Nichtübernahme des § 69 d stellt BeamtVG stellt diese Übergangsregelung sicher, dass die bisher geltende Schutzregelung für die dort bezeichneten schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten weiterhin Anwendung findet (siehe § 69 d Absatz 5 BeamtVG).</p> <p>Absatz 3 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenzenregelung (65. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können. Für Beamtinnen und Beamte, die ab dem Jahre 1950 geboren sind, gilt die allgemeine Altersgrenze nach § 35 NBG, einschließlich der stufenweisen Anhebung für die Jahrgänge bis 1963.</p> <p>Absatz 4 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit der Beamtinnen und Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Regelungen der §§ 43, 77, 264 c SGB VI nach.</p> <p>Absatz 5 stellt für Versorgungsempfänger, die zwischen dem Inkrafttreten und der achten Besoldungserhöhung am 01.01.2012 hinzukommen, bei der erstmaligen Festsetzung der Versorgung, also der Berechnung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes die Anwendung der alten Faktoren und sonstigen Zahlen klar.</p> <p>Absatz 6 (Übergangsgeld) regelt die Anwendung der alten Zahlen für Beamte, die vor dem 01.01.2012 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen werden.</p> <p>Absatz 7 regelt die sonstige Versorgungsabsenkung für zwischen Inkrafttreten und dem 01.01.2012 hinzukommende Beamte.</p>
--	--	--	--	--

NBeamtVG		BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
84	Allgemeine Anpassung	70	Allgemeine Anpassung	
85	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	84	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	
86	Ruhegehaltssatz für am 31.12.1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte	85	Ruhegehaltssatz für am 31.12.1991 vorhandene Beamte	<p>Die Regelungen entsprechen - neben redaktionellen Anpassungen - mit folgenden Ausnahmen § 85 BeamtVG:</p> <p>In Absatz 1 Satz 3 wird auch auf § 16 Absatz 1 Satz 4 verwiesen, weil darin die tagesgenaue Berechnung der Steigerung angeordnet wird. Ansonsten könnten auch keine nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu rundenden Dezimalstellen entstehen.</p> <p>§ 85 Absatz 3 und 5 BeamtVG enthielten Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.2002 die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben (Absatz 3) bzw. vor dem 01.01.2003 wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden (Absatz 5), und können daher für vorhandene Beamtinnen und Beamte entfallen (Für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 82 Absatz 1 die Regelungen des BeamtVG fort).</p> <p>Mit dem (gegenüber § 85 Absatz 4 BeamtVG) neuen Absatz 3 Satz 3 wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 (2 BvL 6/07) entsprochen, nach der die Regelung eines Versorgungsabschlages bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in den vom 01.08.1984 bis 31.12.1991 geltenden Fassungen für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt wurde. Zugleich wird unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung auf eine Anwendung der Regelung des Versorgungsabschlages gemäß § 14 Absatz 1 zweiter Halbsatz in der vom 15. 05.1980 bis zum 31.07.1984 geltenden Fassung verzichtet. Die in Satz 3 in Bezug genomme-</p>

				<p>nen Fassungen werden nunmehr ausdrücklich genannt (Satz 4 der Entwurfsfassung ist entbehrlich. Die darin in Bezug genommene Regelung des § 36 Absatz 3 BeamtVG gab es schon vor 1992, sodass sie bereits von Satz 2 erfasst wird).</p> <p>Im neuen Absatz 9 Satz 2 wird eine Regelungslücke des § 85 Absatz 11 BeamtVG geschlossen. Auf Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 des BeamtVG in den Ruhestand eintreten und bei denen sich der Ruhegehaltssatz u. a. nach dem vor dem 01.01.1992 geltenden Versorgungsrecht berechnet, findet nach § 85 BeamtVG - auch in Verbindung mit § 69 e BeamtVG - keine Absenkung des Versorgungsniveaus Anwendung, da § 69 e Absatz 4 BeamtVG nur für Versorgungsfälle gilt, die vor der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG eingetreten sind. Es handelt sich um eine rechtliche Absicherung der amtlichen Begründung zu § 85 Absatz 11 BeamtVG in BT-Drs. 14/7064 S. 43.</p>
--	--	--	--	--

NBeamtVG	BeamtVG (Fassung bis 31.8.2006)	BeamtVG		Besonderheiten des NBeamtVG
Paragraf	Inhalt	Paragraf	Inhalt	
87	Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis	85 a	Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis	(Satz 2 wird neu formuliert, da auch die Versetzung in den Ruhestand miterfasst sein soll.)
88	Hinterbliebenenversorgung	86	Hinterbliebenenversorgung	
89	Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Wissenschaftliche Assistenten, Lektorinnen und Lektoren	91	Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren	In Absatz 2 Nr. 2 wird der Verweis präzisiert. Das in Bezug genommene Kolleggeld war im NBesG geregelt. Außerdem wird dort der letzte Halbsatz des BeamtVG nicht in das Gesetz übernommen, da wegen Zeitablaufs die in dieser Vorschrift enthaltene Höchstgrenzenregelung keine Anwendung mehr finden kann. § 91 Absatz 2 Nr. 4 BeamtVG wird ebenfalls nicht in dieses Gesetz übernommen, da es sich hier um eine Höchstgrenzenregelung für [beamtete] Professorinnen und Professoren bei den Bundeswehrhochschulen handelt).  Auch in Absatz 3 erfolgt eine Präzisierung; die Überleitung erfolgt ein Niedersachsen durch das Niedersächsische Hochschulgesetz.
90	Erlass von Verwaltungsvorschriften	107	Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen	
91	Verwendung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands			Die Regelung entspricht § 3 der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (BeamtVÜV). Diese Bestimmung aus der BeamtVÜV gilt neben § 4 auch für Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer und ist somit im niedersächsischen Landesrecht zu regeln, weil in den neuen Bundesländern Aufbau helfende Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer auch in den alten Bundesländern in den Ruhestand eintreten konnten und können. § 4 BeamtVÜV gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 03. 10.1990 im Ruhestand waren, sodass neue Versorgungsfälle nicht mehr

				entstehen können (Für sie gilt gemäß § 69 grundsätzlich das BeamtVG fort. Eine Übernahme in dieses Gesetz ist daher nicht erforderlich).
92	Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	107 c	Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	Vorschrift wird ausformuliert und an Niedersachsen angepasst.
Anlage				Vgl. § 58 Absatz 4.

Weinbrenner, 01.12.2011